

ZBB 2002, 126

BGB §§ 134, 172, 278, 826, 831; HWiG §§ 1, 5 Abs. 2; VerbrKrG § 3 Abs. 2 Nr. 2

Zum Widerrufsrecht hinsichtlich eines von einem Verbraucher als Haustürgeschäft abgeschlossenen Realkreditvertrages; zur richtlinienkonformen Auslegung von § 5 Abs. 2 HWiG

OLG Bamberg, Urt. v. 05.02.2002 – 5 U 22/99, WM 2002, 537

Leitsätze:

1. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut von § 5 Abs. 2 HWiG gilt das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften nicht für Verbraucherkredite und gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG gilt das Widerrufsrecht bei Verbraucherkrediten nicht für Immobilienfinanzierungen.
2. Damit lässt § 5 Abs. 2 HWiG keinerlei Beurteilungsspielraum, der es ermöglichen würde, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. 9. 2001 zum Widerrufsrecht eines von einem Verbraucher als Haustürgeschäft abgeschlossenen Realkreditvertrages durch Auslegung über das nationale Recht im Rahmen von § 5 Abs. 2 HWiG umzusetzen.
3. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, sondern des Gesetzgebers, das deutsche Recht in Einklang mit der europäischen Haustürgeschäfte-Richtlinie zu bringen.